

Kleine Anfrage
des Abg. Daniel Lindenschmid AfD

und

Antwort
des Ministeriums für Verkehr

**Nachfrage zur Kleinen Anfrage 17/9238 – Buslinie 217A/206A
Waiblingen–Waldorfschule**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter Bezugnahme auf ihre Antworten zu den Fragen 1 bis 5 in der Kleinen Anfrage Drucksache 17/9238 – wann verfolgt sie die Ordnungswidrigkeit wegen Nichteinhaltung der Beförderungspflicht?
2. Wie erfolgt die Aufteilung der in Antwort 6 der Kleinen Anfrage Drucksache 17/9238 genannten Mittel der Grundförderung auf die Landkreise und kreisfreien Städte?

7.1.2026

Lindenschmid AfD

Antwort

Mit Schreiben vom 29. Januar 2026 Nr. VM3-0141.5-36/1/2 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Unter Bezugnahme auf ihre Antworten zu den Fragen 1 bis 5 in der Kleinen Anfrage Drucksache 17/9238 – wann verfolgt sie die Ordnungswidrigkeit wegen Nichteinhaltung der Beförderungspflicht?*

Zu 1.:

Die landesrechtlich zuständigen Behörden zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in Baden-Württemberg sind grundsätzlich die Ortspolizeibehörden. Im Bußgeldrecht gilt das Opportunitätsprinzip, § 47 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über

Eingegangen: 7.1.2026/Ausgegeben: 2.2.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Das bedeutet, dass die Ordnungsbehörde ein Aufgriffsermessen hat. Demnach kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob sie eine Ordnungswidrigkeit verfolgt und wenn ja, wie. Maßgeblich ist somit der jeweilige Einzelfall und seine Umstände.

2. *Wie erfolgt die Aufteilung der in Antwort 6 der Kleinen Anfrage Drucksache 17/9238 genannten Mittel der Grundförderung auf die Landkreise und kreisfreien Städte?*

Zu 2.:

Die Mittel nach § 15 ÖPNVG werden anhand eines Verteilschlüssels auf die jeweiligen Landkreise und Stadtkreise als gesetzliche Aufgabenträger des ÖPNV verteilt. Dieser Verteilschlüssel wird jährlich gemäß den Vorgaben der §§ 1 bis 7 ÖPNV-VO anhand der vier Parameter Angebots-/Leistungskilometer des Linien- und Bedarfsverkehrs, der Fahrgastzahlen, der Anzahl der Schülerinnen und Schüler auf dem Gebiet der jeweiligen Aufgabenträger sowie der Fläche des Gebiets der jeweiligen Aufgabenträger ermittelt. Dem Rems-Murr-Kreis wurden im Jahr 2025 rund 5 Millionen Euro aus den Mitteln nach § 15 ÖPNVG zugewiesen.

Hermann
Minister für Verkehr